

---

## Leseversion

---

### Leseversion Zugangsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Management“ an der TH Wildau

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 5, § 9 Abs. 6, § 19, § 21 und § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I/14 [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I/15 [Nr. 18]) in Verbindung mit § 3 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 6/2016 der TH Wildau) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau, nachfolgend TH Wildau, am 13.06.2016 die folgende Zugangsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management beschlossen<sup>1</sup>:

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Form- und weitere Fristerfordernisse .....	3
§ 5 Feststellungskommission.....	3

---

<sup>1</sup>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Zugangsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Europäisches Management auf der Basis der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management.

## **§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Europäisches Management ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen bzw. managementorientierten Ausrichtung.
- (2) Bewerber mit nachgewiesener Behinderung werden bei gleichen Zugangsvoraussetzungen vorrangig berücksichtigt.
- (3) Bewerber, denen zum Bewerbungszeitpunkt für das Gesamtprädikat nur die Note für die bereits abgegebene Bachelor-Thesis fehlt, können unter Vorbehalt zugelassen werden.

## **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Es gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- (1) Nachweis eines Auslandspraktikums oder einer praktischen Tätigkeit mit internationalem Bezug entsprechend der Leitidee des Studienganges im Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation. Über die Anerkennung entscheidet die Feststellungskommission.
- (2) Nachweis guter Kenntnisse in Englisch (Orientierung an Niveaustufe C1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) durch folgende externe Eignungsteste oder gleichwertige Zertifikate bzw. Testergebnisse bis zum 15.07. d.J., wobei die Testergebnisse nicht älter als zwei Jahre sein dürfen (siehe nachfolgende Tabelle).

LCCI English for Business	Level 3 – Credit
LCCI English for Commerce	
TOEFL (ITP)	627
TOEFL (paper based)	560
TOEFL (computer based)	213
TOEFL (internet based)	95
TOEIC	Reading 455
	Listening 490
	Speaking 180
	Writing 180
IELTS	7.0
Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass

#### § 4

#### Form- und weitere Fristerfordernisse

- (1) Die Bewerbung erfolgt durch Einreichung des Immatrikulationsantrages bis zum 15.07.d.J.
- (2) Formal sind dem Immatrikulationsantrag zwingend beizufügen:
  - a) Tabellarischer Lebenslauf,
  - b) beglaubigte Zeugniskopien für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder ein beglaubigter Leistungsnachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen,
  - c) Nachweise entsprechend §§ 2 und 3 (Auslandsaufenthalte, Sprachkompetenzen),
  - d) Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse.

#### § 5

#### Feststellungskommission

- (1) Die Feststellungskommission besteht aus dem Studiengangsprecher, ggf. einer vom Dekan benannten Ersatzperson sowie beratend dem Leiter des Sachgebiets Studentische Angelegenheiten.
- (2) Die Feststellungskommission überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Die Feststellungskommission kann mit Bewerbern, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllen, eine mündliche Eingangsprüfung zur Feststellung der Eignung führen.

- 
- (4) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:
- a) Fähigkeiten zum Erfassen komplexer und logischer Zusammenhänge im wirtschaftlichen Bereich,
  - b) Interesse für internationale Themen, insbesondere für die europäische Wirtschafts- und Sozialordnung,
  - c) Fremdsprachenkompetenzen,
  - d) Soziale Kompetenzen,
  - e) Bereitschaft zum leistungsorientierten Studium.
- (5) Eingangsprüfungen sollen einen Zeitrahmen von 20-30 Minuten nicht überschreiten. Sie werden protokolliert. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.